

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag, den 26. Juli 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Landtagswahlen betreffend.
Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pflandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Mitteilung der technischen Behörden beim Wasserverorgungsweien betreffend

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1909.)

Die Landtagswahlen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. August 1904, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 362), beschlossen und verordnen, was folgt:

In Abänderung des § 3 Unserer Verordnung vom 22. Juli 1905, die Landtagswahlen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 336), wird bestimmt:

I. In der Stadt Karlsruhe wird

- die frühere Gemeinde Rintheim dem 41. Wahlkreis Karlsruhe (Stadt) I,
- die frühere Gemeinde Weiertheim dem 42. Wahlkreis Karlsruhe (Stadt) II,
- die frühere Gemeinde Grünwinkel dem 43. Wahlkreis Karlsruhe (Stadt) III und
- die frühere Gemeinde Ruppurr dem 44. Wahlkreis Karlsruhe (Stadt) IV

zugeteilt.

II. In der Stadt Freiburg wird

- die frühere Gemeinde Zähringen dem 18. Wahlkreis Freiburg (Stadt) I und
- die frühere Gemeinde Betschhausen dem 19. Wahlkreis Freiburg (Stadt) II

zugeteilt.

Gegeben zu Stockholm, den 16. Juli 1909.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.